

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 21.11.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 21. November 1897.) 62. Stück.

Inhalt:

N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1897 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

N^o 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 11. November 1897.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, werden auf Grund der Artikel 2, 33, 38 und 44 dieses Gesetzes die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Die Abgrenzung der im Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen beiden Zuchtgebiete ist folgender Maassen vorgenommen:

1. Zum nördlichen Zuchtgebiete gehören die Amtsbezirke Butjadingen, Brake, Elsfleth, Westerstede, Barel und Tever;
vom Amtsbezirke Oldenburg die Gemeinden Ohmstede, Eversten, Wiefelstede und Rastede und von der Gemeinde Osterburg die Ortsgemeinde Osterburg und die Bauer-

schaften Osternburg I und II, Drielafermoor I und II und Neuenwege,

vom Amtsbezirke Delmenhorst die Stadtgemeinde Delmenhorst, die Gemeinden Hasbergen, Stuhr, Schönemoor und Alteneesch, von der Gemeinde Ganderkesee die Bauerschaften Rühlingen, Boockhorn, Almsloh, Elmelo, Grüppenhühren I und II, Hohenböken, Stenum und Kethorn und von der Gemeinde Hude die Bauerschaften Maibusch, Nordenholz und Nordenholzermoor,

endlich die Stadtgemeinden Oldenburg, Varel und Sever.

2. Zum südlichen Zuchtgebiete gehören

die Amtsbezirke Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe,

vom Amtsbezirke Oldenburg die Gemeinden Wardenburg und Hatten und von der Gemeinde Osternburg die Bauerschaften Tweelbäke westlich I und II und Tweelbäke östlich I und II und Bümmerstede,

endlich vom Amtsbezirke Delmenhorst und zwar von der Gemeinde Ganderkesee die Bauerschaften Ganderkesee, Schlutter, Holzkamp, Adelheide, Havelkost, Hengsterholz, Immer, Bürstel, Bergedorf, Steinkimmen, Kirchkimmen und Habbrügge und von der Gemeinde Hude die Bauerschaften Hude I und II, Hurrel, Lintel, Moorhausen und Bielstedt I und II.

§. 2.

Die im Artikel 33 des Gesetzes vorgeschriebene Einteilung der beiden Zuchtgebiete in Bezirke ist so erfolgt, wie die Anlage 1 ergibt.

Anlage 1.

§. 3.

Die in Ziffer V, B, b, 2 und in Ziffer V, C, 7 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April

1897, betreffend die Ausführung des Pferdezuchtgesetzes, vorbehaltenen Statuten der beiden Züchterverbände werden in den Anlagen 2 und 3 zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 4.

Mit der Berufung und Leitung der ersten Bezirksversammlungen und der ersten Sitzungen der Ausschüsse der Züchterverbände ist der Vorsitzende der Röhrenskommission beauftragt. Für den Fall einer Verhinderung desselben bleibt die Anordnung seiner Vertretung vorbehalten.

Oldenburg, den 11. November 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.

Mugenbecher.

Anlagen 2 u. 3.



Anlage 1.**Eintheilung**

der nach Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, gebildeten beiden Zuchtgebiete des Herzogthums in Bezirke (Artikel 33 des bezeichneten Gesetzes).

I. Nördliches Zuchtgebiet.

Bezirk 1: Die Gemeinden Tossens und Eckwarden und von der Gemeinde Langwarden die Bauerschaft Roddens-Mengershausen.

Bezirk 2: Von der Gemeinde Langwarden die übrigen Bauerschaften.

Bezirk 3: Die Gemeinden Burhave und Waddens.

Bezirk 4: Die Gemeinde Blexen.

Bezirk 5: Die Gemeinde Stollhamm.

Bezirk 6: Von der Gemeinde Abbehausen die Bauerschaften Abbehausen, Ellwürden, Moorsee, Abbehausergrodten und Sarve und die Gemeinde Itens.

Bezirk 7: Die Gemeinde Seefeld.

Bezirk 8: Die Gemeinde Esenshamm und von der Gemeinde Abbehausen die Bauerschaft Hoffe.

Bezirk 9: Die Gemeinde Dedesdorf und von der zur Gemeinde Hammelwarden gehörigen Bauerschaft Oberhammelwarden die Inseln Hammelwarder-Sand und Hammelwarder-Schlicksand.

Bezirk 10: Die Gemeinde Rodenkirchen.

Bezirk 11: Die Gemeinde Schwei.

Bezirk 12: Die Gemeinde Schweiburg und von der Gemeinde Tade die Bauerschaft Tader-Außendeich.

Bezirk 13: Von der Gemeinde Tade die übrigen Bauerschaften.

Bezirk 14: Von der Gemeinde Strückhausen die Bauerschaften Neustadt und Süder- und Norder-Frieschenmoor.

Bezirk 15: Von der Gemeinde Strückhausen die übrigen Bauerschaften.

Bezirk 16: Die Gemeinden Holzwarden und Dvelgönne und die Stadtgemeinde Brate.

Bezirk 17: Die Gemeinde Hammelwarden mit Ausnahme des Hammelwarder-Sandes und des Hammelwarder-Schlicksandcs und von der Gemeinde Oldenbrof die Bauerschaft Niederort.

Bezirk 18: Von der Gemeinde Oldenbrof die Bauerschaften Altendorf und Mittelort und die Gemeinde Großenmeer.

Bezirk 19: Die Gemeinde Neuenbrof und Landgemeinde und Stadtgemeinde Elsfleth und von der Gemeinde Bardenfleth die Bauerschaft Nordermoor.

Bezirk 20: Von der Gemeinde Bardenfleth die übrigen Bauerschaften.

Bezirk 21: Die Gemeinde Altenhuntorf.

Bezirk 22: Von der Gemeinde Berne der Flecken Berne und die Bauerschaften Schlüte, Kanzenbüttel, Bettingbühren, Wehrder, Weserdeich (nördlicher und südlicher Theil), Hannover, Ollen, Glüsing, Bernebüttel, Hiddigwardermoor (nordwestlicher und südöstlicher Theil), Hiddigwarden (Lechter- und Brookseite), Hekeln und Harmenhausen (Lechter- und Brookseite).

Bezirk 23: Die Gemeinden Warfleth, Bardewisch und Altenesch.

Bezirk 24: Die Gemeinden Hasbergen, Stuhr und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Bezirk 25: Die Gemeinde Schönemoor, von der Gemeinde Hude die Bauerschaften Nordenholzermoor und Nordenholz und von der Gemeinde Ganderkesee die Bauer-

schaften Bockhorn, Elmeloh, Almsloh, Rühligen, Grüppenhühren I und II, Stenum, Hohenböken und Kethorn.

Bezirk 26: Die Gemeinden Holle und Neuenhuntrorf, von der Gemeinde Berne die Bauerschaften Pfahlhausen, Dcholt und Neuenkoop und von der Gemeinde Hude die Bauerschaft Maibusch.

Bezirk 27: Die Stadtgemeinde Oldenburg, die Gemeinden Ohmstede und Eversten und von der Gemeinde Osternburg die Bauerschaften Drielakermoor I und II, Neuenwege und Osternburg I und II, sowie die Ortsgemeinde Osternburg.

Bezirk 28: Die Gemeinden Wieselstede und Rastede.

Bezirk 29: Die Gemeinden Apen, Edewecht und Zwischenahn.

Bezirk 30: Die Gemeinde Westerstede.

Bezirk 31: Die Landgemeinde Barel und die Stadtgemeinde Barel.

Bezirk 32: Die Gemeinden Bockhorn, Neuenburg und Zetel.

Bezirk 33: Die Gemeinden Sande, Accum, Neuende, Heppens und Bant und von der Gemeinde Schortens die Bauerschaft Hoffhausen.

Bezirk 34: Von der Gemeinde Schortens die übrigen Bauerschaften, die Gemeinden Sandel, Cleverns, Wiefels und Westrum und die Stadtgemeinde Fever.

Bezirk 35: Die Gemeinden Sillenstede, Fedderwarden und Sengwarden.

Bezirk 36: Die Gemeinden Minsen, Wiarden, Wüppels, Pakens, St. Joost und Waddewarden.

Bezirk 37: Die Gemeinden Middoge, Lettens, Hohenkirchen, Oldorf und Insel Wangerooge.

II. Südliches Zuchtgebiet.

Bezirk 1: Die Gemeinden Wardenburg und Hatten und von der Gemeinde Osternburg die Bauerschaften Tweel-

bäke westlich I und II und Tweelbäke östlich I und II und Bümmerstede.

Bezirk 2: Von der Gemeinde Ganderkesee die Bauerschaften Bürstel, Bergedorf, Steinkimmen, Kirchimmen, Habbrügge, Ganderkesee, Schlutter, Holzkamp, Adelsheide, Havckost, Immer und Hengsterholz und von der Gemeinde Hude die Bauerschaften Hude I und II, Hurrel, Vintel, Moorhausen und Vielstedt I und II.

Bezirk 3: Der Amtsbezirk Wildeshausen.

Bezirk 4: Die Gemeinden Bisbeck, Goldenstedt, Lutten, Dythe und Langförden.

Bezirk 5: Die Stadtgemeinde und die Landgemeinde Behta und die Gemeinden Bakum, Bestrup, Lohne und Dinflage.

Bezirk 6: Die Gemeinden Holdorf, Neuenkirchen, Damme und Steinfeld.

Bezirk 7: Die Gemeinden Molbergen, Lindern, Lastrup, Löningen und Essen.

Bezirk 8: Die Stadtgemeinde Cloppenburg und die Gemeinden Krapendorf, Garrel, Emstedt und Cappeln.

Bezirk 9: Der Amtsbezirk Friesoythe.

Anlage 2.**S t a t u t**

für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).

(Artikel 38 des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht. Ministerialbekanntmachung von demselben Tage über die Ausführung dieses Gesetzes, V, B, b, 2.)

Umfang und Sitz des Verbandes.

§. 1.

Der Verband erstreckt sich über denjenigen Theil des Herzogthums Oldenburg, welcher vom Staatsministerium, Departement des Innern, als nördliches Zuchtgebiet abgegrenzt ist (Artikel 2 des Pferdezucht-Gesetzes).

Der Sitz des Verbandes wird vom Ausschusse bestimmt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Bezeichnung.

§. 2.

Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes“.

Rechtsfähigkeit des Verbandes.

§. 3.

Der Verband hat die juristische Persönlichkeit und die Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Gegenstände der Verbandsthätigkeit.

§. 4.

Gegenstände der Thätigkeit des Verbandes sind:

1. der Vorschlag geeigneter Pferdekennner für die Ernennung der Achtmänner der Röhungscommission und der Ersatzmänner (Artikel 4, §. 3, des Gesetzes),
2. die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet (des „Oldenburger Stutbuches“, Artikel 22 des Gesetzes) nach Maaßgabe der gesetzlichen und der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Ausführungsbestimmungen,
3. die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten der Pferdezucht, soweit solche vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder von der Röhungscommission verlangt werden, und die Stellung von Anträgen im Interesse der Pferdezucht an die Röhungscommission,
4. die Verbesserung des Zuchtmaterials im Zuchtgebiete durch Festhaltung besonders geeigneter Zuchtthiere in demselben, insbesondere durch Gewährung von Prämien und durch Ankauf solcher Thiere,
5. alle sonstigen zur Förderung der Pferdezucht im Zuchtgebiete geeigneten Maaßnahmen, insbesondere die Erleichterung des Absatzes der Zuchtproducte, die Erweiterung des Absatzgebietes, die Einrichtung und Beschickung von Ausstellungen, die Veranstaltung von Leistungsprüfungen, die Förderung der Einrichtung von Musterställen und die Förderung eines guten Hufbeschlages und einer guten Hufpflege.

Mitgliedschaft.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder Nießbräucher eines in das Oldenburger Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen,

im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn,

1. das Eigenthum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht,
oder,
3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
4. zur Zucht untauglich wird,
5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird,

jedoch nur auf den an den Vorstand des Verbandes zu richtenden Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.

(Artikel 31 und 32 des Gesetzes.)

Rechte der Genossen.

§. 6.

Die Genossen sind, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, berechtigt zur Theilnahme an der Bezirksversammlung und zur Wahrnehmung der Aemter und Functionen des Verbandes, sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen.

Pflichten der Genossen.

§. 7.

Die Genossen sind verpflichtet,

1. die ihnen gemäß den geschlichen oder Ausführungsbestimmungen angetragenen Aemter und Functionen des Verbandes zu übernehmen,
2. die gesetzmäßig ausgeschriebenen Umlagen und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetz-

mäßig festgesetzten Zahlungen pünktlich an die vorgeschriebene Stelle zu leisten.

Ablehnung von Aemtern und Functionen.

§. 8.

Ein Genosse kann ein Amt oder eine Function des Verbandes nur ablehnen,

1. wenn ihm ein Amt oder eine Function wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt oder diese Function in der unmittelbar vorangegangenen Periode wahrgenommen hat,
2. wenn er 65 Jahre alt ist,
3. wenn er zureichende Gründe vorbringt, welche der Uebernahme des Amtes entgegenstehen, oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes oder der Function ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen das Amt oder die Function niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M.* (Artikel 35 des Gesetzes).

Umlagen.

§. 9.

Die Kosten der Verwaltung des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen aufgebracht. Dieselbe ist nach Maaßgabe der in das Stutbuch auf besonderem Folium eingetragenen Pferde in der Weise zu vertheilen, daß auf einen Hengst im Verhältnisse zu einer Stute drei Theile fallen.

Die in den Fällen des §. 5, Absatz 2, ausfallenden Pferde kommen für die Umlagen-Berechnung bei dem bisherigen Besitzer erst mit dem auf die Abmeldung folgenden ersten Januar zum Abgang. Dagegen bleibt im Falle der Veräußerung eines eingetragenen Pferdes innerhalb des Zuchtgebietes der Erwerber für das laufende Jahr von der Umlage befreit.

Personen, welche Genossen bleiben wollen, obwohl sie zeitweilig keine Zuchtpferde halten (§. 5 a. E.), werden, wenn sie ihre Pferde abgemeldet haben, mit dem Antheil für eine Stute angesetzt.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

(Artikel 36 des Gesetzes.)

Der Verband ist berechtigt, zur Bestreitung unvorhergesehener größerer Ausgaben einen Reservefonds zu bilden. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, bis zu welchem Betrage dieser Fonds angesammelt werden darf.

Organe des Verbandes.

§. 10.

Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlungen,
2. die Obmänner und die Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

Bezirksversammlung.

§. 11.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Vertheilung der den Organen des Züchterverbandes

obliegenden Geschäfte ist das Zuchtgebiet in Bezirke eingetheilt.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigung.

§. 12.

Persönlich stimmberechtigt in der Bezirksversammlung ist jeder selbstständige Genosse, der durch Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen ist. Als selbstständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen,
2. minderjährige oder unter Curatel stehende Personen,
3. juristische Personen,
4. diejenigen Genossen, die ein in das Stutbuch eingetragenes Pferd in gemeinschaftlichem Eigenthume haben,
5. diejenigen Genossen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Versammlung Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten haben,
6. diejenigen Genossen, über deren Vermögen das Concurverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Ausgeschlossen sind:

1. der Eigenthümer eines in das Stutbuch eingetragenen Pferdes, welches in eines Anderen Nießbrauche steht,
2. der Genosse, der zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß die Haft oder die Polizeiaufsicht beendet oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist,

3. der Genosse, der sich weigert, ein ihm angetragenes Amt oder eine ihm angetragene Function des Verbandes wahrzunehmen, für die Zeit, in der er zur Wahrnehmung des Amtes oder der Function verpflichtet ist.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht ausgeübt werden von allen Genossen, die nach Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen sind.

Als Stellvertreter wird Jeder zugelassen, der nicht nach Maaßgabe der Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Absatzes 1 dieses Paragraphen als unselbstständig anzusehen oder nach Maaßgabe der Ziffer 2 des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausgeschlossen ist.

Gesetzlich werden vertreten: die Ehefrau durch ihren Ehemann, minderjährige oder unter Curatel stehende Personen durch den Vater oder den Vormund oder den Curator, juristische Personen durch den Verwalter ihres Vermögens, Gemeinschuldner durch den Concursverwalter.

Im Uebrigen bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

Auch die gesetzlichen Vertreter können durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben.

Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen, er sei persönlich oder für einen Anderen stimmberechtigt.

Thätigkeit der Bezirksversammlung.

§. 13.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe,

1. aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Der Obmann wird zugleich als Ausschufmann gewählt. Da die Vertrauensmänner denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten haben, so hat die Bezirksversammlung zugleich über die Reihen-

- folge dieser Vertretung Beschluß zu fassen (Artikel 33, Absätze 3 und 4 des Gesetzes),
2. über Anträge zu berathen und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandsthätigkeit und insbesondere wegen der Förderung der Pferdezucht im Bezirke an den Ausschuß zu stellen sind.

Berufung, Berathung und Beschlußfassung.

§. 14.

Die Bezirksversammlung wird durch den Obmann der Vertrauensmänner und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner berufen und geleitet.

Der Leiter hat für die Führung des Protokolls in einem dafür bestimmten Protokollbuche Sorge zu tragen. Im Protokolle sind die persönlich erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Genossen aufzuführen. Das Protokoll ist nach Schluß der Verhandlung vom Leiter, vom Protokollführer und einem anwesenden Genossen zu unterschreiben.

Es muß alljährlich eine Bezirksversammlung anberaumt werden, in der die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und, neben den speciellen Bezirksangelegenheiten, die in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses zu verhandelnden Gegenstände zur Besprechung zu bringen sind. Diese ordentliche Bezirksversammlung soll thunlichst mindestens eine Woche vor der ordentlichen Ausschußsitzung (§. 16, Absatz 9) Statt finden.

Der Obmann ist jedoch berechtigt und, wenn die beiden Vertrauensmänner Solches beantragen, verpflichtet, die Bezirksversammlung auch zu anderen Zeiten zu berufen.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor der Versammlung entweder durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Ladung der Genossen.

Außer den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen sind auch schriftliche Anträge von Genossen, soweit sie beim Leiter bis zum Beginne der Versammlung eingebracht worden, in derselben zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Genossen anwesend sind.

Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die bereits auf den nächsten Tag berufen werden kann, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Bei den vorzunehmenden Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei den sonstigen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Genossen. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Durch Beschluß der Versammlung können die Genossen des Bezirks wegen unentschuldigtem Ausbleibens in der Versammlung in eine zur Verbandskasse zu vereinnahmende Ordnungsstrafe von 1 *M.* genommen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Obmänner und deren Stellvertreter.

§. 15.

Die beiden Vertrauensmänner, deren Obmann und deren Stellvertreter (§. 13, Ziffer 1) werden auf vier Jahre gewählt. Von den beiden zum ersten Male gewählten Vertrauensmännern hat einer bereits nach zwei Jahren auszuscheiden; dieser wird durch das Loos bestimmt.

Für die Wahlen ist möglichst der Gesichtspunkt einzuhalten, daß die zu Wählenden verschiedenen Ortschaften des Bezirks angehören.

Dem Obmann und den Vertrauensmännern liegt ob:

1. die Geschäfte zur Führung des Stutbuches wahrzunehmen, die ihnen durch die vom Staatsministerium, Departement des Innern, darüber erlassenen Bestimmungen zugewiesen sind,
2. andere Functionen zur Förderung der Pferdezucht, die vom Ausschusse beschlossen und vom Vorstande ihnen übertragen sind, auszuüben,
3. auch sonst die Förderung der Pferdezucht in ihrem Bezirke mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, insbesondere die Besitzer zur Zucht besonders geeigneter Thiere zur Beschickung der von der Röhungscommission oder dem Vorstande angeordneten Besichtigungen und Prämien-Concurrenzen zu veranlassen und in den Bezirksversammlungen diejenigen Maaßnahmen zur Erörterung zu bringen, die sie zur Förderung der Pferdezucht im Bezirke für geeignet halten.

Der Obmann hat eine Liste der stimmberechtigten Genossen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Obmann, die Vertrauensmänner und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Röhungscommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Denselben begleicht, neben dem Erfasse ihrer baaren Auslagen, für ihre Mühwaltung eine Entschädigung; diese ist vom Ausschusse festzusetzen.

Wenn der Obmann oder die Vertrauensmänner oder der Ersatzmann in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig sind, so können sie vom Vorstande in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.*, die in die Verbandscasse fließt, genommen und erforderlichen Falls von ihrem Amte suspendirt werden.

Der Ausschuß.

§. 16.

Der Ausschuß wird gebildet durch die von den Bezirksversammlungen gewählten Obmänner der Vertrauensmänner. Sind die Obmänner verhindert, so werden sie durch die Vertrauensmänner im Ausschusse vertreten (§. 13). In solchen Fällen haben sie ihren Vertreter selbst zu bestellen und zugleich dem Verbandsvorstande von ihrer Verhinderung Anzeige zu machen.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstande überwiesen sind. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt den Ort der Versammlungen.

Der Ausschuß controllirt die Verwaltung. Er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Verbandseinnahmen, nöthigenfalls durch Einsicht der Acten und Rechnungen, Ueberzeugung zu verschaffen.

Die vom Ausschusse gefassten Beschlüsse sind, vorbehältlich der etwa erforderlichen Genehmigung, für den Verband verpflichtend.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden und haben sich lediglich von ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung leiten zu lassen.

Der Ausschuß wählt jährlich in der ersten Sitzung des Jahres unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes einen Vorsitzenden des Ausschusses und einen Stellvertreter aus seiner oder der Mitte des Vorstandes für das laufende Jahr durch geheime Stimmgebung, wobei absolute Mehrheit erforderlich ist (§. 17, Absatz 2).

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Verhandlungen, sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der Vorstand beruft die Versammlung des Ausschusses und muß sich bei derselben einfinden; jedoch dürfen die Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Antrag auf Beschwerdeführung gegen sie berathen werden soll, nicht zugegen sein.

Die Berufung muß alljährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung erfolgen. In derselben sollen in der Regel,

1. die für das nächste Jahr erforderlichen Wahlen,
2. die Feststellung des Voranschlages und der Umlage für das nächste Jahr,
3. die Feststellung der Rechnung des vorhergegangenen Jahres

vorgenommen werden.

Die Berufung muß ferner erfolgen, sobald der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses Solches verlangen. Dieselbe geschieht in der Regel mittelst schriftlicher Ladung, worin die zu verhandelnden Gegenstände genannt werden, und zwar, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Wochen vor der Versammlung.

Auch wenn durch Beschluß des Ausschusses eine andere Art der Berufung oder regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, müssen die Gegenstände der Verhandlung in der Regel drei Wochen vor der Versammlung dem Ausschusse durch den Vorstand angezeigt werden.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für den Besuch der Ausschußversammlungen neben dem Ersatze der aufgewandten Transportkosten ein Tagegeld von 4 *M.* gewährt.

Die Mitglieder des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung in der Versammlung nicht erscheinen, haben nach Beschluß des Ausschusses eine Ordnungsstrafe von 3 bis 10 *M.*, die in die Verbandscasse fließt, zu bezahlen.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist die Rührungscommission unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen. Der Vorsitzende derselben ist berechtigt, schriftliche Anträge

bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen; über dieselben hat der Ausschuß, auch wenn sie nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu verhandeln und zu beschließen. Den Mitgliedern der Rührungscommission steht, soweit sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, eine beschließende Stimme in den Ausschußversammlungen nicht zu.

Zu den Sitzungen des Ausschusses steht jedem Genossen der Zutritt offen, soweit es der Raum gestattet, wenn nicht der Ausschuß aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder auf den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet. Der Vorsitzende hat auch in dieser Beziehung die Ordnung, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist innerhalb vierzehn Tage eine zweite Versammlung zu berufen, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben nur eine beratende Stimme, können aber verlangen, zu jeder Zeit gehört zu werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefaßt. Wer sich der Abstimmung enthält, gilt als abwesend, ohne daß dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung gehindert wird. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt angesehen, doch muß derselbe, wenn es verlangt wird, nochmals erörtert und zur Abstimmung gebracht werden. Ergiebt diese nochmals Stimmengleichheit, und wird auf eine Entscheidung angetragen, so erfolgt solche von dem Vorstande. In diesem Falle steht der unterliegenden Hälfte

des Ausschusses das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an den Verhandlungen darüber nicht Theil nehmen.

Ueber jeden Beschluß des Ausschusses ist ein Protokoll in einem dafür bestimmten Protokollbuche aufzunehmen, das nach geschener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Ausschußmännern zu unterschreiben ist.

Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Anleihen, die Bestimmung des Ortes, wo das Stutbuch geführt wird, und Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Der Vorstand.

§. 17.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Dieselben, sowie ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Verbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Ueber jeden zu Wählenden wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, wählbar bleiben. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf einen Obmann und Ausschußmann, so scheidet er als solcher aus, und es ist die Neu-

wahl eines Obmanns und Ausschufmanns von der Bezirksversammlung vorzunehmen.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters dauert sechs Jahre. Von den zum ersten Male gewählten Beisitzern scheiden zwei nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre aus; dieselben werden durch das Loos bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Röhungscommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Der Vorstand bildet ein verwaltendes Collegium für alle Angelegenheiten des Verbandes. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, die erforderlichen Beamten des Verbandes, mit Ausnahme der Obmänner, der Vertrauensmänner und des Stutbuchführers, zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, den Verband zu vertreten und das Rechnungs- und Cassenwesen zu überwachen. Er hat den Voranschlag rechtzeitig aufzustellen und dem Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten und alle auf diesem Voranschlage oder auf besonderen Ausschufbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen. Er führt die vom Ausschusse etwa beschlossenen Proceffe. Er verhandelt Namens des Verbandes mit den Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Urkunden der Genossenschaft aus. Seinen Ersuchungsschreiben ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von Staatsbehörden ausgehenden. Alle den Verband betreffenden Erlasse werden an ihn gerichtet.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Organe des Verbandes ihren Verpflichtungen nachkommen und, wenn Solches nicht geschehen sollte, unverzüglich die ihm nach dem Statut zustehenden Maaßregeln zur Abhülfe zu

ergreifen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Uebertretungen des Pferdezucht-Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen der Röhrunqskommission ungesäumt anzuzeigen.

Der Vorstand hat für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Cassenbestände und Documente des Verbandes zu sorgen.

Im Uebrigen wird die Bestimmung der dem Vorstande weiter zu überlassenden Geschäfte des Verbandes und die Vertheilung derselben unter die einzelnen Mitglieder durch eine vom Ausschusse zu beschließende Geschäftsordnung erfolgen; dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Die Röhrunqskommission ist jeder Zeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und dieselben durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in einer dieserhalb von dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuberäumenden Sitzung zu vertreten. Wenn der Vorstand glaubt, solchen Anträgen keine Folge geben zu können, so sind dieselben auf Verlangen des Vorsitzenden der Röhrunqskommission der zunächst tagenden Ausschußversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich zu regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzungen nach Bedürfniß. Die regelmäßigen Sitzungen bestimmt der Vorstand; dieselben werden öffentlich bekannt gemacht. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Ist ein Mitglied bei dem Beschlusse besonders betheilig, so muß es sich der Abstimmung enthalten; hierdurch wird jedoch die Beschlußfähigkeit nicht gehindert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beaufsichtigt die Registratur und unterzeichnet alle vom Vorstande ausgehenden Ausfertigungen.

In dringenden Fällen, wo die Beschlußfassung durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Vorsitzende die dem Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung darüber zum Zwecke der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Mittheilung zu machen.

Den Mitgliedern des Vorstandes begleicht, neben dem Ersatze der aufgewendeten Transportkosten, eine ihrer Mithaltung entsprechende Entschädigung; dieselbe wird vom Ausschusse festgesetzt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes außer der Zeit ausscheidet, so hat der Vorsitzende unverzüglich wegen der nöthigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann eine Ersatzwahl durch die nächste Ausschußversammlung zu veranlassen.

Cassen- und Rechnungswesen.

§. 18.

1. Zur Besorgung des Casse- und Rechnungswesens ist vom Vorstande ein besonderer Rechnungsführer anzustellen. Derselbe hat vor seiner Anstellung eine Dienstcaution, deren Betrag vom Ausschusse zu bestimmen ist, entweder durch Bürgen oder Hypothek, für deren Eintragung der Vorstand zu sorgen hat, zu bestellen. Dem Vorstande sowohl, wie dem Rechnungsführer steht eine dreimonatliche Dienstkündigung jederzeit frei; jedoch muß der Rechnungsführer, wenn er den Dienst kündigt, auf Verlangen des Vorstandes seinen Dienst noch bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres wahrnehmen, oder unter

seiner Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Vorstandes durch einen Andern besorgen lassen.

2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahre.

3. Ueber den gesammten Bedarf des Verbandes entwirft der Vorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr und hat denselben bis spätestens zum ersten November des vorhergehenden Jahres dem Ausschusse vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift des Entwurfes der Röhrrungscommission mitzutheilen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel befaßen, insbesondere das Bedürfniß der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Der Ausschuß hat den Voranschlag festzustellen.

Der Röhrrungscommission sind zwei Abschriften des festgestellten Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres einzureichen.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder der Ausschuß es verweigert, die dem Verbande obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder nachträglich zu genehmigen, so läßt das Staatsministerium, Departement des Innern, unter Hinweisung auf die gesetzliche Pflicht, die Eintragung in den Voranschlag von Amtswegen bewirken oder stellt einen nachträglichen Voranschlag fest.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Verwendungen genau nach dem Voranschlage und innerhalb seiner Grenzen geschehen. Ersparnisse in einer Ausgabe-Kubrik dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses für eine andere verwendet werden. Ausgaben, welche außer dem Voranschlage geleistet werden sollen, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Ausschusses, oder, wenn die Dring-

lichkeit deren Einholung nicht zuläßt, seiner nachträglichen Genehmigung.

4. Die Hebung der Umlagen, Gebühren und Straf-gelder erfolgt, soweit sie nicht durch die Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897 über die Ausführung des Pferdezucht-Gesetzes geregelt ist, durch den Rechnungsführer.

Für die Vertheilung der Umlagen bildet das Hauptregister die Grundlage. Dasselbe wird unter Controlle des Vorstandes vom Rechnungsführer nach Maaßgabe der Eintragungen in das Stutbuch angefertigt und fortgeführt.

Soll eine Umlage im Verbande ausgeschrieben werden, so hat der Vorstand,

- a) für die Anfertigung der bezirksweise aufzustellenden Hebungsregister nach dem Hauptregister zu sorgen,
- b) die Bekanntmachung der Ausschreibung unter Hinweisung auf den genehmigten Voranschlag oder die besondere Genehmigung des Ausschusses dahin zu erlassen, daß die entworfenen Hebungsregister auf acht Tage bei den Obmännern zur Einsicht auslügen und bei ihnen Einwendungen dagegen innerhalb dieser Zeit angebracht werden müßten,
- c) die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden oder zur besonderen Untersuchung auszusetzen und sodann das Hebungsregister zu genehmigen, auch dasselbe dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Sobald das Hebungsregister genehmigt ist, finden da-wider keine weitere Einwendungen Statt. Nur wegen der Einwendungen, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Inneren, er-griffen ist oder die zur weiteren Untersuchung ausgesetzt sind, muß, wenn sie begründet befunden sind, eine Aus-gleichung eintreten.

Die erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wir-kung, vielmehr muß der geforderte Betrag bezahlt werden,

vorbehältlich der Erstattung bei entsprechendem Ausfalle der Entscheidung.

Ist eine Einwendung zur weiteren Untersuchung ausgesetzt, so kann der angesetzte Betrag nicht eher gefordert werden, bis vom Vorstande nach angestellter Untersuchung eine Entscheidung abgegeben ist, worauf dann die Bestimmung des vorstehenden Absatzes zur Geltung kommt.

Wegen der nicht zur Sprache gebrachten Unrichtigkeiten oder der schlüssig erledigten Reclamationen kann später keine Rückforderung oder Nachforderung eintreten.

5. Die jährliche Rechnung des Verbandes ist vor dem ersten April des folgenden Jahres aufzustellen und an den Vorstand einzuliefern. Der Vorstand hat dieselbe zu prüfen und sodann zweien vom Ausschusse gewählten Revisoren zu übergeben. Die von diesen gemachten Bemerkungen hat er zu beantworten und hierauf die Rechnung mit diesen Verhandlungen dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung zuzustellen.

Rückstände dürfen ohne gehörige Nachweisungen nicht vorkommen; Abgänge muß der Ausschuß genehmigen, nachdem die nöthigen Belege beigebracht sind.

Die schlüssige Feststellung der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt in einem Termin, zu dem der Vorstand und der Rechnungsführer zuzuziehen sind. Die Feststellung muß vor Ablauf des folgenden Jahres vorgenommen werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Vorstand, wie auch der Rechnungsführer Beschwerde erheben. Geschieht Dieses, so muß der Vorstand die Rechnung mit den vorgekommenen Verhandlungen und der Beschwerde innerhalb vierzehn Tage an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung einsenden.

Sind Beschwerden nicht erhoben oder die erhobenen entschieden worden, so hat der Vorstand den Schluß anzufertigen und denselben mit den Bemerkungen und deren

Erledigung dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der nächsten Rechnung zuzustellen.

Ueber alle Theile des Verbands-Vermögens wird vom Vorstande ein Verzeichniß geführt. Die darin vorkommenden Veränderungen, insbesondere Ab- und Zugänge, werden dem Ausschusse bei der schlüssigen Feststellung der Rechnung zur Erklärung vorgelegt.

Besondere Commissionen und Bevollmächtigte.

§. 19.

Sowohl zu dauernder Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten oder Aufträge können auf den Beschluß des Ausschusses besondere Commissionen oder Bevollmächtigte aus dem Vorstande, dem Ausschusse oder den anderen Genossen gewählt werden. Die aus dem Vorstande zu entnehmenden Mitglieder oder Bevollmächtigten werden vom Vorstande, die übrigen vom Ausschusse bestimmt.

In jeder zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige niedergesetzten Commission führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm ernanntes Mitglied den Vorsitz.

Dergleichen Commissionen oder einzelne Bevollmächtigte sind dem Vorstande untergeordnet.

Die den Commissionen oder Bevollmächtigten zu gewährenden Entschädigung wird vom Ausschusse festgesetzt.

Der Stutbuchführer.

§. 20.

Zur Führung des Stutbuches wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Stutbuchführer bestellt. Derselbe ist vom Ausschusse in Vorschlag zu bringen. Er ist dem Vorstande unterstellt. Er ist vom Vor-

sitzenden der Röhungscommission eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Instruction. Seine Vergütung wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatscasse bestritten.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann die Cassen- und Rechnungsführung des Verbandes dem Stutbuchführer ohne weitere besondere Vergütung übertragen werden.

Beschwerden der Genossen gegen den Stutbuchführer wegen der Führung des Stutbuches werden vom Vorstande und in zweiter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden. Die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, ist bei diesem bei Strafe des Verlustes innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Wenn der Stutbuchführer an der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten verhindert wird, so hat der Vorstand für die vorläufige ordnungsmäßige Weiterführung der Geschäfte Sorge zu tragen.

Beschwerden.

§. 21.

Beschwerden der Genossen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Statuts werden vom Vorstande, Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes werden in letzter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

Auch dem Ausschusse steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes als

beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Die Beschwerden an das Staatsministerium, Departement des Innern, sind bei diesem, bei Strafe des Verlustes, innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung, die angefochten werden soll, einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 22.

1. Ständige Mitglieder der Rührungscommission dürfen als Obmänner oder Vertrauensmänner oder Mitglieder des Verbandsvorstandes nicht gewählt werden.

2. Die Instructionen für die Beamten des Verbandes, die Commissionen und die Bevollmächtigten werden mit Ausnahme der Instruction für den Stutbuchführer (§. 20) vom Vorstande erlassen.

3. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen Blättern, die der Vorstand hierfür bestimmt.

Anlage 3.**S t a t u t**

für den Züchterverband der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest (Züchterverband des südlichen Zuchtgebietes).

(Artikel 38 des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezücht. Ministerialbekanntmachung von demselben Tage über die Ausführung dieses Gesetzes, V, C, 7).

Umfang und Sitz des Verbandes.

§. 1.

Der Verband erstreckt sich über denjenigen Theil des Herzogthums Oldenburg, welcher vom Staatsministerium, Departement des Innern, als südliches Zuchtgebiet abgegrenzt ist (Artikel 2 des Pferdezücht-Gesetzes).

Der Sitz des Verbandes wird vom Ausschusse bestimmt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Bezeichnung.

§. 2.

Der Verband führt die Bezeichnung „Züchterverband der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest“.

Rechtsfähigkeit des Verbandes.

§. 3.

Der Verband hat die juristische Persönlichkeit und die Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Gegenstände der Verbandsthätigkeit.

§. 4.

Gegenstände der Thätigkeit des Verbandes sind:

1. der Vorschlag geeigneter Pferdekenner für die Ernennung der Nichtsmänner der Köhrungscommission und der Ersatzmänner (Artikel 4, §. 3, des Gesetzes),
2. die Unterstützung der Köhrungscommission bei der Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet (des „Stutbuches der Münsterländisch-Oldenburgischen Geseft“, Artikel 22 des Gesetzes) nach Maaßgabe der vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassenen Ausführungsbestimmungen,
3. die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten der Pferdezucht, soweit solche vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder von der Köhrungscommission verlangt werden, und die Stellung von Anträgen im Interesse der Pferdezucht an die Köhrungscommission,
4. die Verbesserung des Zuchtmaterials im Zuchtgebiete durch Festhaltung besonders geeigneter Zuchtthiere in demselben, sowie durch Ankauf besonders geeigneter Stutfüllen und Stutenter und durch Beschaffung guter Hengste,
5. alle sonstigen zur Förderung der Pferdezucht im Zuchtgebiete geeigneten Maaßnahmen, insbesondere die Verbreitung der Kenntniß einer rationellen Aufzucht und Pflege junger Thiere, die Förderung der Einrichtung guter Stallungen, geeigneter Tummelplätze und Weiden, sowie die Förderung eines guten Hufbeschlages und besserer Hufpflege.

Mitgliedschaft.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder Nießbräucher eines in das

Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest auf eigenem Folium eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn,

1. das Eigenthum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
 2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht,
oder,
 3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
 4. zur Zucht untauglich wird,
 5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird,
- jedoch nur auf den an den Vorstand des Verbandes zu richtenden Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.

(Artikel 31 und 32 des Gesetzes.)

Rechte der Genossen.

§. 6.

Die Genossen sind, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, berechtigt zur Theilnahme an der Bezirksversammlung und zur Wahrnehmung der Aemter und Functionen des Verbandes, sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach Maaßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen.

Pflichten der Genossen.

§. 7.

Die Genossen sind verpflichtet,

1. die ihnen gemäß den gesetzlichen oder Ausführungsbestimmungen angetragenen Aemter und Functionen des Verbandes zu übernehmen,
2. die gesetzmäßig ausgeschriebenen Umlagen und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetz-

mäßig festgesetzten Zahlungen pünktlich an die vorgeschriebene Stelle zu leisten.

Ablehnung von Aemtern und Functionen.

§. 8.

Ein Genosse kann ein Amt oder eine Function des Verbandes nur ablehnen,

1. wenn ihm ein Amt oder eine Function wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt oder diese Function in der unmittelbar vorangegangenen Periode wahrgenommen hat,
2. wenn er 65 Jahre alt ist,
3. wenn er zureichende Gründe vorbringt, welche der Uebernahme des Amtes entgegenstehen, oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes oder der Function ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen das Amt oder die Function niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M.* (Artikel 35 des Gesetzes).

Umlagen.

§. 9.

Die Kosten der Verwaltung des Verbandes werden, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämmtlichen Genossen aufgebracht. Dieselbe ist nach Maßgabe der in das Stutbuch auf besonderem Folium eingetragenen Pferde in der Weise zu vertheilen, daß auf einen Hengst im Verhältnisse zu einer Stute drei Theile fallen.

Die in den Fällen des §. 5, Absatz 2, ausfallenden Pferde kommen für die Umlagen-Berechnung bei dem bisherigen Besitzer erst mit dem auf die Abmeldung folgenden ersten Januar zum Abgang. Dagegen bleibt im Falle der Veräußerung eines eingetragenen Pferdes innerhalb des Zuchtgebietes der Erwerber für das laufende Jahr von der Umlage befreit.

Personen, welche Genossen bleiben wollen, obwohl sie zeitweilig keine Zuchtpferde halten (§. 5 a. E.), werden, wenn sie ihre Pferde abgemeldet haben, mit dem Antheil für eine Stute angelegt.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

(Artikel 36 des Gesetzes.)

Der Verband ist berechtigt, zur Bestreitung unvorhergesehener größerer Ausgaben einen Reservefonds zu bilden. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, bis zu welchem Betrage dieser Fonds angesammelt werden darf.

Organe des Verbandes.

§. 10.

Organe des Verbandes sind:

1. die Bezirksversammlungen,
2. die Obmänner und die Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

Bezirksversammlung.

§. 11.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Vertheilung der den Organen des Züchterverbandes

obliegenden Geschäfte ist das Zuchtgebiet in Bezirke eingetheilt.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigung.

§. 12.

Persönlich stimmberechtigt in der Bezirksversammlung ist jeder selbstständige Genosse, der durch Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen ist. Als selbstständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen,
2. minderjährige oder unter Curatel stehende Personen,
3. juristische Personen,
4. diejenigen Genossen, die ein in das Stutbuch eingetragenes Pferd in gemeinschaftlichem Eigenthume haben,
5. diejenigen Genossen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Versammlung Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten haben,
6. diejenigen Genossen, über deren Vermögen das Concurverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Ausgeschlossen sind:

1. der Eigenthümer eines in das Stutbuch eingetragenen Pferdes, welches in eines Anderen Nießbrauche steht,
2. der Genosse, der zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, bis dahin, daß die Haft oder die Polizeiaufsicht beendet oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist,

3. der Genosse, der sich weigert, ein ihm angetragenes Amt oder eine ihm angetragene Function des Verbandes wahrzunehmen, für die Zeit, in der er zur Wahrnehmung des Amtes oder der Function verpflichtet ist.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht ausgeübt werden von allen Genossen, die nach Absatz 2 dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen sind.

Als Stellvertreter wird Jeder zugelassen, der nicht nach Maaßgabe der Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des Absatzes 1 dieses Paragraphen als unselbstständig anzusehen oder nach Maaßgabe der Ziffer 2 des Absatzes 2 dieses Paragraphen ausgeschlossen ist.

Gesetzlich werden vertreten: die Ehefrau durch ihren Ehemann, minderjährige oder unter Curatel stehende Personen durch den Vater oder den Vormund oder den Curator, juristische Personen durch den Verwalter ihres Vermögens, Gemeinschuldner durch den Concursverwalter.

Im Uebrigen bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

Auch die gesetzlichen Vertreter können durch Bevollmächtigte das Stimmrecht ausüben.

Niemand kann mehr als zwei Stimmen führen, er sei persönlich oder für einen Anderen stimmberechtigt.

Thätigkeit der Bezirksversammlung.

§. 13.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe,

1. aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Der Obmann und ein Vertrauensmann werden zugleich als Ausschußmänner gewählt (Artikel 33, letzter Absatz, des Gesetzes),

2. über Anträge zu berathen und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandsthätigkeit und insbesondere wegen der Förderung der Pferdezuucht im Bezirke an den Ausschuß zu stellen sind.

Berufung, Berathung und Beschlußfassung.

§. 14.

Die Bezirksversammlung wird durch den Obmann der Vertrauensmänner und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vertrauensmänner berufen und geleitet.

Der Leiter hat für die Führung des Protokolls in einem dafür bestimmten Protokollbuche Sorge zu tragen. Im Protokolle sind die persönlich erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Genossen aufzuführen. Das Protokoll ist nach Schluß der Verhandlung vom Leiter, vom Protokollführer und einem anwesenden Genossen zu unterschreiben.

Es muß alljährlich eine Bezirksversammlung anberaumt werden, in der die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und, neben den speciellen Bezirksangelegenheiten, die in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses zu verhandelnden Gegenstände zur Besprechung zu bringen sind. Diese ordentliche Bezirksversammlung soll thunlichst mindestens eine Woche vor der ordentlichen Ausschußsitzung (§. 16, Absatz 9) Statt finden.

Der Obmann ist jedoch berechtigt und, wenn die beiden Vertrauensmänner Solches beantragen, verpflichtet, die Bezirksversammlung auch zu anderen Zeiten zu berufen.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor der Versammlung entweder durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Ladung der Genossen.

Außer den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen sind auch schriftliche Anträge von Genossen, soweit sie beim Leiter bis zum Beginne der Versammlung eingebracht worden, in derselben zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

Die Bezirksversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Genossen anwesend sind.

Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberäumen, die bereits auf den nächsten Tag berufen werden kann, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Bei den vorzunehmenden Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei den sonstigen Beschlüssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Genossen. Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen.

Durch Beschluß der Versammlung können die Genossen des Bezirks wegen unentschuldigtem Ausbleibens in der Versammlung in eine zur Verbandskasse zu vereinnahmende Ordnungsstrafe von 1 *M.* genommen werden.

Die Vertrauensmänner, deren Obmänner und deren Stellvertreter.

§. 15.

Die beiden Vertrauensmänner, deren Obmann und deren Stellvertreter (§. 13, Ziffer 1) werden auf vier Jahre gewählt. Von den beiden zum ersten Male gewählten Vertrauensmännern hat einer bereits nach zwei Jahren auszuscheiden; dieser wird durch das Loos bestimmt.

Für die Wahlen ist möglichst der Gesichtspunkt einzuhalten, daß die zu Wählenden verschiedenen Ortschaften des Bezirks angehören.

- Dem Obmanne und den Vertrauensmännern liegt ob,
1. die Geschäfte zur Unterstützung der Führung des Stutbuches wahrzunehmen, die ihnen durch die vom Staatsministerium, Departement des Innern, darüber erlassenen Bestimmungen zugewiesen sind, wobei die Vertrauensmänner vom Obmanne als Gehülften für die ihm zugewiesenen Geschäfte zugezogen werden können,
 2. andere Functionen zur Förderung der Pferdezucht, die vom Ausschusse beschlossen und vom Vorstande ihnen übertragen sind, auszuüben,
 3. auch sonst die Förderung der Pferdezucht in ihrem Bezirke mit allen geeigneten Mitteln anzustreben, insbesondere die Besitzer zur Zucht besonders geeigneter Thiere zur Beschickung der von der Röhrunqscommission oder dem Vorstande angeordneten Besichtigungen und Prämien-Concurrenzen zu veranlassen und in den Bezirksversammlungen diejenigen Maaßnahmen zur Erörterung zu bringen, die sie zur Förderung der Pferdezucht im Bezirke für geeignet halten.

Der Obmann hat eine Liste der stimmberechtigten Genossen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Obmann, die Vertrauensmänner und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Röhrunqscommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Denselben begleicht, neben dem Ersatze ihrer baaren Auslagen, für ihre Mühwaltung eine Entschädigung; diese ist vom Ausschusse festzusetzen.

Wenn der Obmann oder die Vertrauensmänner oder der Ersatzmann in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig sind, so können sie vom Vorstande in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.*, die in die Verbandscaffe fließt, genommen und erforderlichen Falls von ihrem Amte suspendirt werden.

Der Ausschuß.

§. 16.

Der Ausschuß wird gebildet durch die von den Bezirksversammlungen gewählten Obmänner und die von jenen zugleich als Ausschußmänner gewählten Vertrauensmänner (§. 13, Ziffer 1). Sind die Obmänner verhindert, so werden sie durch die anderen, nicht als Ausschußmänner gewählten Vertrauensmänner im Ausschusse vertreten; sind die als Ausschußmänner gewählten Vertrauensmänner verhindert, so werden sie durch die Stellvertreter vertreten. Die Verhinderten haben ihren Vertreter selbst zu bestellen und zugleich dem Verbandsvorstande von ihrer Verhinderung Anzeige zu machen.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstande überwiesen sind. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt den Ort der Versammlungen.

Der Ausschuß controllirt die Verwaltung. Er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Verbandseinnahmen, nöthigenfalls durch Einsicht der Acten und Rechnungen, Ueberzeugung zu verschaffen.

Die vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind, vorbehältlich der etwa erforderlichen Genehmigung, für den Verband verpflichtend.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keinerlei Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden und haben sich lediglich von ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung leiten zu lassen.

Der Ausschuß wählt jährlich in der ersten Sitzung des Jahres unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes einen Vorsitzenden des Ausschusses und einen Stellvertreter aus seiner oder der Mitte des Vorstandes für das laufende

Jahr durch geheime Stimmgebung, wobei absolute Mehrheit erforderlich ist (§. 17, Absatz 2).

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Verhandlungen, sorgt für die Führung des Protokolls und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Der Vorstandsvorstand beruft die Versammlung des Ausschusses und muß sich bei derselben einfinden; jedoch dürfen die Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Antrag auf Beschwerdeführung gegen sie berathen werden soll, nicht zugegen sein.

Die Berufung muß alljährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung erfolgen. In derselben sollen in der Regel,

1. die für das nächste Jahr erforderlichen Wahlen,
2. die Feststellung des Voranschlages und der Umlage für das nächste Jahr,
3. die Feststellung der Rechnung des vorhergegangenen Jahres

vorgenommen werden.

Die Berufung muß ferner erfolgen, sobald der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses Solches verlangen. Dieselbe geschieht in der Regel mittelst schriftlicher Ladung, worin die zu verhandelnden Gegenstände genannt werden, und zwar, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Wochen vor der Versammlung.

Auch wenn durch Beschluß des Ausschusses eine andere Art der Berufung oder regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind, müssen die Gegenstände der Verhandlung in der Regel drei Wochen vor der Versammlung dem Ausschusse durch den Vorstand angezeigt werden.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für den Besuch der Ausschußversammlungen neben dem Erfatze der aufgewandten Transportkosten ein Tagegeld von 4 *M.* gewährt.

Die Mitglieder des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung in der Versammlung nicht erscheinen, haben

nach Beschluß des Ausschusses eine Ordnungsstrafe von 3 bis 10 *M.*, die in die Verbandscaße fließt, zu bezahlen.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist die Röhrunqscommission unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen. Der Vorsitzende derselben ist berechtigt, schriftliche Anträge bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen; über dieselben hat der Ausschuß, auch wenn sie nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu verhandeln und zu beschließen. Den Mitgliedern der Röhrunqscommission steht, soweit sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, eine beschließende Stimme in den Ausschußversammlungen nicht zu.

Zu den Sitzungen des Ausschusses steht jedem Genossen der Zutritt offen, soweit es der Raum gestattet, wenn nicht der Ausschuß aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder auf den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet. Der Vorsitzende hat auch in dieser Beziehung die Ordnung, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer, aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erweist eine Versammlung sich als beschlußunfähig, so ist innerhalb vierzehn Tage eine zweite Versammlung zu berufen, es sind jedoch in ihr nur die auf die Tagesordnung der ersten Versammlung gesetzten Gegenstände zu verhandeln. Die zweite Versammlung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben nur eine beratende Stimme, können aber verlangen, zu jeder Zeit gehört zu werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses gefaßt. Wer sich der Abstimmung enthält, gilt als abwesend, ohne daß dadurch die Beschlußfähigkeit der Versammlung gehindert wird. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag als abge-

lehnt angesehen, doch muß derselbe, wenn es verlangt wird, nochmals erörtert und zur Abstimmung gebracht werden. Ergiebt diese nochmals Stimmgleichheit, und wird auf eine Entscheidung angetragen, so erfolgt solche von dem Vorstande. In diesem Falle steht der unterliegenden Hälfte des Ausschusses das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an den Verhandlungen darüber nicht Theil nehmen.

Ueber jeden Beschluß des Ausschusses ist ein Protokoll in einem dafür bestimmten Protokollbuche aufzunehmen, das nach gescheneher Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Ausschußmännern zu unterschreiben ist.

Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, die Aufnahme von Anleihen, die Bestimmung des Ortes, wo das Stutbuch geführt wird, und Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Der Vorstand.

§. 17.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieselben, sowie ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Verbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Ueber jeden zu Wählenden wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung Desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, wählbar bleiben. Dieses Verfahren wird so

oft wiederholt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf einen Ausschußmann, so scheidet er als solcher und als Obmann oder als Vertrauensmann aus, und es ist die Neuwahl eines Obmanns oder eines Vertrauensmanns und eines Ausschußmanns als Ausschußmanns von der Bezirksversammlung vorzunehmen.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters dauert sechs Jahre. Von den zum ersten Male gewählten Beisitzern scheidet eins nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre aus; dasselbe wird durch das Loos bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Rührungscommission auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

Der Vorstand bildet ein verwaltendes Collegium für alle Angelegenheiten des Verbandes. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen, die erforderlichen Beamten des Verbandes, mit Ausnahme der Obmänner und der Vertrauensmänner zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, den Verband zu vertreten und das Rechnungs- und Cassenwesen zu überwachen. Er hat den Voranschlag rechtzeitig aufzustellen und dem Ausschusse zur Beschlußfassung zu unterbreiten und alle auf diesem Voranschlage oder auf besonderen Ausschußbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen. Er führt die vom Ausschusse etwa beschlossenen Proceffe. Er verhandelt Namens des Verbandes mit den Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und fertigt die Urkunden der Genossenschaft aus. Seinen Ersuchungsschreiben ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von Staatsbehörden ausgehenden.

Alle den Verband betreffenden Erlasse werden an ihn gerichtet.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Organe des Verbandes ihren Verpflichtungen nachkommen und, wenn Solches nicht geschehen sollte, unverzüglich die ihm nach dem Statut zustehenden Maaßregeln zur Abhülfe zu ergreifen. Er ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Uebertretungen des Pferdezucht-Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen der Röhrunqskommission ungesäumt anzuzeigen.

Der Vorstand hat für die sichere Unterbringung und Aufbewahrung der Cassenbestände und Documente des Verbandes zu sorgen.

Im Uebrigen wird die Bestimmung der dem Vorstande weiter zu überlassenden Geschäfte des Verbandes und die Vertheilung derselben unter die einzelnen Mitglieder durch eine vom Ausschusse zu beschließende Geschäftsordnung erfolgen; dieselbe bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

Die Röhrunqskommission ist jeder Zeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und dieselben durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in einer dieserhalb von dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuberäumenden Sitzung zu vertreten. Wenn der Vorstand glaubt, solchen Anträgen keine Folge geben zu können, so sind dieselben auf Verlangen des Vorsitzenden der Röhrunqskommission der zunächst tagenden Ausschußversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich zu regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzungen nach Bedürfniß. Die regelmäßigen Sitzungen bestimmt der Vorstand; dieselben werden öffentlich bekannt gemacht. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Anwesenheit und die Uebereinstimmung zweier Mitglieder. Ist ein

Mitglied bei dem Beschlusse besonders betheiltigt, so muß es sich der Abstimmung enthalten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, beaufsichtigt die Registratur und unterzeichnet alle vom Vorstande ausgehenden Ausfertigungen.

In dringenden Fällen, wo die Beschlußfassung durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, hat der Vorsitzende die dem Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung darüber zum Zwecke der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Mittheilung zu machen.

Den Mitgliedern des Vorstandes begleicht, neben dem Ersatze der aufgewendeten Transportkosten, eine ihrer Mühwaltung entsprechende Entschädigung; dieselbe wird vom Ausschusse festgesetzt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes außer der Zeit ausscheidet, so hat der Vorsitzende unverzüglich wegen der nöthigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann eine Ersatzwahl durch die nächste Ausschußversammlung zu veranlassen.

Cassen- und Rechnungswesen.

§. 18.

1. Zur Beforgung des Casse- und Rechnungswesens ist vom Vorstande ein besonderer Rechnungsführer anzustellen. Derselbe hat vor seiner Anstellung eine Dienstcaution, deren Betrag vom Ausschusse zu bestimmen ist, entweder durch Bürgen oder Hypothek, für deren Eintragung der Vorstand zu sorgen hat, zu bestellen. Dem Vorstande sowohl, wie dem Rechnungsführer steht eine dreimonatliche Dienstkündigung jederzeit frei; jedoch muß der Rechnungsführer, wenn er den Dienst kündigt, auf Verlangen des Vorstandes seinen Dienst noch bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres wahrnehmen, oder unter

seiner Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Vorstandes durch einen Anderen besorgen lassen.

2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahre.

3. Ueber den gesammten Bedarf des Verbandes entwirft der Vorstand den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr und hat denselben bis spätestens zum ersten November des vorhergehenden Jahres dem Ausschusse vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Abschrift des Entwurfes der Röhrencommission mitzutheilen.

Der Voranschlag muß mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit die Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel befassen, insbesondere das Bedürfniß der zu machenden Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Der Ausschuß hat den Voranschlag festzustellen.

Der Röhrencommission sind zwei Abschriften des festgestellten Voranschlages vor Beginn des Rechnungsjahres einzureichen.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder der Ausschuß es verweigert, die dem Verbande obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder nachträglich zu genehmigen, so läßt das Staatsministerium, Departement des Innern, unter Hinweisung auf die gesetzliche Pflicht, die Eintragung in den Voranschlag von Amtswegen bewirken oder stellt einen nachträglichen Voranschlag fest.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Verwendungen genau nach dem Voranschlage und innerhalb seiner Grenzen geschehen. Ersparnisse in einer Ausgabe-Kubrik dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses für eine andere verwendet werden. Ausgaben, welche außer dem Voranschlage geleistet werden sollen, bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Ausschusses, oder, wenn die Dring-

lichkeit deren Einholung nicht zuläßt, seiner nachträglichen Genehmigung.

4. Die Hebung der Umlagen, Gebühren und Strafgelder erfolgt, soweit sie nicht durch die Ministerialbekanntmachung vom 9. April 1897 über die Ausführung des Pferdezucht-Gesetzes geregelt ist, durch den Rechnungsführer.

Für die Vertheilung der Umlagen bildet das Hauptregister die Grundlage. Dasselbe wird unter Controlle des Vorstandes vom Rechnungsführer nach Maaßgabe der Eintragungen in das Stutbuch angefertigt und fortgeführt.

Soll eine Umlage im Verbande ausgeschrieben werden, so hat der Vorstand,

- a) für die Anfertigung der bezirksweise aufzustellenden Hebungsregister nach dem Hauptregister zu sorgen,
- b) die Bekanntmachung der Ausschreibung unter Hinweisung auf den genehmigten Voranschlag oder die besondere Genehmigung des Ausschusses dahin zu erlassen, daß die entworfenen Hebungsregister auf acht Tage bei den Obmännern zur Einsicht auslägen und bei ihnen Einwendungen dagegen innerhalb dieser Zeit angebracht werden müßten,
- c) die vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden oder zur besonderen Untersuchung auszusetzen und sodann das Hebungsregister zu genehmigen, auch dasselbe dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Sobald das Hebungsregister genehmigt ist, finden dawider keine weitere Einwendungen Statt. Nur wegen der Einwendungen, gegen deren Entscheidung eine Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, ergriffen ist oder die zur weiteren Untersuchung ausgesetzt sind, muß, wenn sie begründet befunden sind, eine Ausgleichung eintreten.

Die erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, vielmehr muß der geforderte Betrag bezahlt werden,

vorbehältlich der Erstattung bei entsprechendem Ausfalle der Entscheidung.

Ist eine Einwendung zur weiteren Untersuchung ausgesetzt, so kann der angesetzte Betrag nicht eher gefordert werden, bis vom Vorstande nach angestellter Untersuchung eine Entscheidung abgegeben ist, worauf dann die Bestimmung des vorstehenden Absatzes zur Geltung kommt.

Wegen der nicht zur Sprache gebrachten Unrichtigkeiten oder der schlüssig erledigten Reclamationen kann später keine Rückforderung oder Nachforderung eintreten.

5. Die jährliche Rechnung des Verbandes ist vor dem ersten April des folgenden Jahres aufzustellen und an den Vorstand einzuliefern. Der Vorstand hat dieselbe zu prüfen und sodann zweien vom Ausschusse gewählten Revisoren zu übergeben. Die von diesen gemachten Bemerkungen hat er zu beantworten und hierauf die Rechnung mit diesen Verhandlungen dem Ausschusse zur Prüfung und Feststellung zuzustellen.

Rückstände dürfen ohne gehörige Nachweisungen nicht vorkommen; Abgänge muß der Ausschuß genehmigen, nachdem die nöthigen Belege beigebracht sind.

Die schlüssige Feststellung der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt in einem Termin, zu dem der Vorstand und der Rechnungsführer zuzuziehen sind. Die Feststellung muß vor Ablauf des folgenden Jahres vorgenommen werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Vorstand, wie auch der Rechnungsführer Beschwerde erheben. Geschieht Dieses, so muß der Vorstand die Rechnung mit den vorgekommenen Verhandlungen und der Beschwerde innerhalb vierzehn Tage an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung einsenden.

Sind Beschwerden nicht erhoben oder die erhobenen entschieden worden, so hat der Vorstand den Schluß anzufertigen und denselben mit den Bemerkungen und deren

Erledigung dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der nächsten Rechnung zuzustellen.

Ueber alle Theile des Verbands-Vermögens wird vom Vorstande ein Verzeichniß geführt. Die darin vorkommenden Veränderungen, insbesondere Ab- und Zugänge, werden dem Ausschusse bei der schlüssigen Feststellung der Rechnung zur Erklärung vorgelegt.

Besondere Commissionen und Bevollmächtigte.

§. 19.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als auch zur Erledigung einzelner bestimmter An gelegenheiten oder Aufträge können auf den Beschluß des Ausschusses besondere Commissionen oder Bevollmächtigte aus dem Vorstande, dem Ausschusse oder den anderen Ge nossen gewählt werden. Die aus dem Vorstande zu ent nehmenden Mitglieder oder Bevollmächtigten werden vom Vorstande, die übrigen vom Ausschusse bestimmt. Die Mit glieder der Einkaufscommission werden jedoch stets vom Ausschusse allein gewählt (Ziffer VI, 3 der Ministerial- bekanntmachung vom 9. April 1897).

In jeder zur dauernden Verwaltung einzelner Ge schäftszweige niedergesetzten Commission führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm ernanntes Mitglied den Vorsitz.

Dergleichen Commissionen oder einzelne Bevollmäch tigte sind dem Vorstande untergeordnet.

Die den Commissionen oder Bevollmächtigten zu ge währte Entschädigung wird vom Ausschusse festgesetzt.

Beschwerden.

§. 20.

Beschwerden der Genossen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Statuts werden vom Vorstande, Be-

schwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes werden in letzter Instanz vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

Auch dem Ausschusse steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes als beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Die Beschwerden an das Staatsministerium, Departement des Innern, sind bei diesem, bei Strafe des Verlustes, innerhalb acht Tage nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung, die angefochten werden soll, einzulegen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 21.

1. Ständige Mitglieder der Rührungscommission dürfen als Obmänner oder Vertrauensmänner oder Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt werden.

2. Die Instructionen für die Beamten des Verbandes, die Commissionen und die Bevollmächtigten werden vom Vorstande erlassen.

3. Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in den Oldenburgischen Anzeigen und in den sonstigen Blättern, die der Vorstand hierfür bestimmt.